

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. November 2000**Kapitaldienstfinanzierung für den „Innenstadtplafonds“ Bremerhaven**

Die Große Koalition hat auch in dieser Legislaturperiode erklärt, die Stadt Bremerhaven bei der Innenstadtentwicklung weiter zu unterstützen. In der Koalitionsvereinbarung heißt es dazu:

„Die Aufgabe der Stadtgemeinde Bremerhaven, die Innenstadt weiter zu entwickeln und entsprechende Projekte zu definieren, wird durch das Land Bremen über die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung (BIS) auch zukünftig unterstützt werden. Bei den zu entwickelnden Maßnahmen wird der Verfügungsrahmen für diese Legislaturperiode um 10 Mio. DM p. a. erhöht (auf zusammen 170 Mio. DM), wobei das Land zur Übernahme von Zins und Tilgung im bisherigen Umfang (70 %) auch zukünftig bereitsteht.“

Im Zusammenhang mit dieser Koalitionsaussage fragen wir den Senat:

1. Trifft es zu, dass es zwischen dem Senat und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnungsmodalitäten des Kapitaldienstes für den so genannten Innenstadtplafonds gibt, und wenn ja, worin bestehen die gegenteiligen Auffassungen?
2. Teilt der Senat die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven vertretene Ansicht, dass die jetzt praktizierte Abfinanzierung des Kapitaldienstes für den „Innenstadtplafonds“ nicht der in der Koalitionsvereinbarung verabredeten 70 % zu 30 %-Regelung entspricht, und wenn nein, wie begründet der Senat die gegenteilige Sichtweise?
3. Wird die Abfinanzierung des Kapitaldienstes für den „Innenstadtplafonds“ bzw. Teile davon im innerbremischen Finanzausgleich verrechnet? Wenn ja, in welchem Verhältnis stellt sich unter Berücksichtigung dieser Verrechnungen dann die tatsächliche Finanzaufteilung zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven dar?

Freitag, Töpfer, Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 30. Januar 2001

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Trifft es zu, dass es zwischen dem Senat und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnungsmodalitäten des Kapitaldienstes für den so genannten Innenstadtplafonds gibt, und wenn ja, worin bestehen die gegenteiligen Auffassungen?

Zu Frage 2.: Teilt der Senat die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven vertretene Ansicht, dass die jetzt praktizierte Abfinanzierung des Kapitaldienstes für den „Innenstadtplafonds“ nicht der in der Koalitionsvereinbarung verabredeten 70 % zu 30 %-Regelung entspricht, und wenn nein, wie begründet der Senat die gegenteilige Sichtweise?

Im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen zur 15. Wahlperiode wurde hinsichtlich der „Aufgabe der Stadtgemeinde Bremerhaven, die Innenstadt weiter zu entwickeln und entsprechende Projekte zu definieren“, eine weitere Mitwirkung des Landes Bremen an der Realisierung der Maßnahmen — über die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung (BIS) — beschlossen und festgelegt, dass „das Land zur Übernahme von Zins und Tilgung im bisherigen Umfang (70 %) auch zukünftig bereitsteht“.

Gleichzeitig bestehen Regelungen zur gegenseitigen Kostenbeteiligung zwischen den bremischen Gebietskörperschaften, die auf die vorgesehene Finanzierung der Innenstadtmaßnahmen in Bremerhaven anzuwenden sind: Im Rahmen 1989 getroffener flankierender Vereinbarungen zum innerbremischen Finanzausgleichsgesetz beteiligt sich das Land Bremen — in 5%-Punkt-Stufen p. a. ansteigend auf 50 % im Jahre 2001 — an wirtschaftsstrukturpolitischen Ausgaben der Stadt Bremerhaven, während Bremerhaven mit gleichen Anteilssätzen entsprechende Maßnahmen des Landes in der Seestadt mitfinanziert.

Die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung lassen offen, ob die angestrebte Finanzierungsrelation für den „Innenstadtplafonds Bremerhaven“ (70 % Land; 30 % Stadt Bremerhaven) vor oder nach Durchführung dieser gegenseitigen Erstattungspflichten zu erreichen ist. Da Teile des Landesanteils der Gesamtfinanzierung aus Mitteln des Investitionssonderprogramms bereitgestellt werden, für die eine Kostenerstattungspflicht Bremerhavens nicht besteht, würde sich bei Anwendung des 70:30-Schlüssels vor Durchführung der gegenseitigen Kostenbeteiligungen — nach aktuellem Planungs- und Durchführungsstand der Maßnahme — aufgrund des höheren eigenen Mitteleinsatzes eine rechnerische Mehrbelastung Bremerhavens von rd. 11,5 Mio. DM (bis 2013) ergeben.

Auf diesen Sachverhalt hat die Stadt Bremerhaven die zuständigen Stellen des Landes Bremen vor einigen Wochen hingewiesen und gebeten, die Finanzierung des „Innenstadtplafonds Bremerhaven“ von der gegenseitigen Kostenerstattung auszunehmen.

Zu Frage 3.: Wird die Abfinanzierung des Kapitaldienstes für den „Innenstadtplafonds“ bzw. Teile davon im innerbremischen Finanzausgleich verrechnet? Wenn ja, in welchem Verhältnis stellt sich unter Berücksichtigung dieser Verrechnungen dann die tatsächliche Finanzaufteilung zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven dar?

Eine unmittelbare Anrechnung der (Mit-) Finanzierung wirtschaftsstrukturrelevanter Maßnahmen im kommunalen Finanzausgleich findet bisher nicht statt. Gleichwohl ist der Senat der Auffassung, dass die Gestaltung der Kostenbeteiligung der Städte Bremerhaven und Bremen bei wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Maßnahmen zukünftig grundsätzlich nicht losgelöst von der Mittelverteilung zwischen den Gebietskörperschaften zu betrachten ist.

Es ist daher vorgesehen, diese Thematik im Rahmen der anstehenden Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zu behandeln und zu lösen.

In diesem Rahmen ist der Senat bereit, die Koalitionsbeschlüsse zur Finanzierung des „Innenstadtplafonds Bremerhaven“ im Sinne Bremerhavens zu interpretieren, d. h. auf eine gegenseitige Kostenerstattung bei Durchführung der Maßnahmen — zu Lasten des Landeshaushaltes im Bereich Wirtschaft — zu verzichten.